

Satzung des eingetragenen Vereins Mathematik-Olympiade in Bayern

(Volltext, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2019)

Präambel

Der Verein Mathematik-Olympiade in Bayern e. V. wurde am 13. Oktober 2012 in Würzburg gegründet. Die Mitgliederversammlung hat dem Verein die nachfolgende Satzung gegeben. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Mathematik-Olympiade in Bayern* mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein führt das Kürzel *MOBy*.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von mathematisch interessierten und talentierten Schülern und Studenten im Freistaat Bayern.
2. Dieser Zweck soll insbesondere mit den folgenden Maßnahmen erreicht werden:
 - (a) Die vier Stufen der Mathematik-Olympiade für Bayern werden durchgeführt oder organisatorisch und finanziell unterstützt.
 - (b) Es werden spezielle Formen der Schülerförderung, wie zum Beispiel auf die Mathematik-Olympiade vorbereitende Schülerseminare, durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt.
 - (c) In der Schülerförderung tätige Lehrkräfte und Mentoren werden bei ihrer Tätigkeit unterstützt.
 - (d) Es werden Kontakte zu anderen Vereinen und Institutionen, die die Beschäftigung von Schülern mit Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften fördern, entwickelt und gepflegt. Hierzu gehören im Speziellen der Mathematik-Olympiaden e. V., der Landeswettbewerb Mathematik Bayern und der Bundeswettbewerb Mathematik.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Haftung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Haftung des Vereins bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 gestrichen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Vereinszwecke gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche natürliche Person das Stimmrecht ausgeübt wird. Diese Übertragung des Stimmrechts gilt bis zum Widerruf durch diese juristische Person. Der Widerruf ist unter Nennung des neuen Vertreters schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - (c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - (a) Wahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) Verlängerung der Beiratsmandate,
 - (d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer und Beschlussfassung darüber,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - (g) Beschluss eines Reglements für die Durchführung der Mathematik-Olympiade, insbesondere der dritten Wettbewerbsrunde (Landesrunde) in Bayern,
 - (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (i) Bildung oder Bestätigung von Ausschüssen,
 - (j) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (l) Satzungsänderungen,
 - (m) Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme bekannt gegebene Adresse versandt wurde. Der Versand des Einladungsschreibens mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.
5. Bis zu einem durch den Vorstand festzusetzenden Termin vor der Einladung ist ein Tagesordnungspunkt auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern in die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen. Der Termin für die Abgabe der Tagesordnungspunkte ist rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Als Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung kann der jeweilige Veranstaltungsort der dritten Runde der Mathematikolympiade eines Jahres gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens zehn Prozent der natürlichen Mitglieder des Vereins übersteigt.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Briefwahl oder postalische Abstimmung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, von einem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand zu benennenden Vertreter geleitet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem vom Plenum bestimmten Protokollanten ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - (a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (b) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
 - (d) Satzungsänderungen.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern nächstmöglich aber spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - (a) Dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) bis zu drei Beisitzern,
 - (f) dem vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannten Leiter des Landeswettbewerbs Mathematik Bayern, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) genannten Personen,
 - (g) dem von den unter (a) bis (f) genannten Vorstandsmitgliedern zu berufenden Landesbeauftragten Bayern der Deutschen Mathematik-Olympiade, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (f) genannten Personen.

2. Von den in Absatz 1 genannten Posten sind nur die Personen unter (a) bis (d) jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB; das Vertretungsrecht der weiteren Posten ist im Innen- und Außenverhältnis ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes in Absatz 1 (a) bis (e) werden in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Juli, der auf die Wahl folgt, jedoch spätestens 6 Monate nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über den Beginn und Dauer der Amtszeit treffen, diese darf jedoch eine Dauer von 2,5 Jahren nicht überschreiten.
Findet die mit der Neuwahl befasste Mitgliederversammlung erst nach Ende der zweijährigen Amtszeit statt, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Ist ein Vorstandsamt zu einem Zeitpunkt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Geschieht dies nicht, so wird das vakante Vorstandsamt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgeführt.
5. Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
7. Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Beirates.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden mit rechtzeitiger Einladung vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.

§ 13 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt. Über die Verlängerung von Beiratsmandaten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wiederberufung durch den Vorstand ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und den Verein bei wichtigen Fragen und Entscheidungen zu beraten.

§ 14 gestrichen

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr zu zahlen.
3. Die Erstattung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder in geheimer Wahl gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
2. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf vier Jahre am Stück nicht überschreiten.
3. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
4. Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 17 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

1. Der Verein kann Verbände oder Vereine, die im Wesentlichen die gleichen Zwecke nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mathematik-Olympiaden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 gestrichen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Oktober 2013 errichte und in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 2013, in der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 und in der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 2019 mit Änderungen beschlossen.

Satzung Mathematik-Olympiade in Bayern e. V.

(22.02.2019, Änderungen ggü. Satzung vom 20.02.2015)

Präambel

Der Satzung wird neu die folgende Präambel vorangestellt.

neu: Der Verein Mathematik-Olympiade in Bayern e. V. wurde am 13. Oktober 2012 in Würzburg gegründet. Die Mitgliederversammlung hat dem Verein die nachfolgende Satzung gegeben. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 wird wie folgt geändert.

Abs. 2 alt: Der Verein führt das Kürzel *MOBy* und ein Logo.

Abs. 2 neu: Der Verein führt das Kürzel *MOBy*.

Abs. 3 alt: Der Verein wurde am 13. Oktober 2012 errichtet. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

Abs. 3 neu: Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 wird wie folgt geändert.

Abs. 2 alt: Dieses Ziel soll insbesondere mit den folgenden Maßnahmen erreicht werden: ...

Abs. 2 neu: Dieser Zweck soll insbesondere mit den folgenden Maßnahmen erreicht werden: ...

Abs. 2 (a) alt: Die vier Stufen der Mathematik-Olympiade für Bayern werden durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt.

Abs. 2 (a) neu: Die vier Stufen der Mathematik-Olympiade für Bayern werden durchgeführt oder organisatorisch und finanziell unterstützt.

§ 3 wird wie folgt geändert.

Abs. 5 alt: Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Abs. 5 neu: Die Haftung des Vereins bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 wird gestrichen

§ 5 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 alt: Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.

Abs. 1 neu: Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Vereinszwecke gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.

Abs. 2 alt: Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch diese juristische Person.

Abs. 2 neu: Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche natürliche Person das Stimmrecht ausgeübt wird. Diese Übertragung des Stimmrechts gilt bis zum Widerruf

durch diese juristische Person. Der Widerruf ist unter Nennung des neuen Vertreters schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Abs. 3 alt: Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Abs. 3 neu: Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 (c) alt: durch Streichung von der Mitgliederliste,

Abs. 1 (c) neu: durch Ausschluss.

Abs. 1 (d) alt: durch Ausschluss.

Abs. 1 (d) wird neu gestrichen.

Abs. 2 alt: Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Abs. 2 neu: Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Abs. 3 alt: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.

Abs. 3 neu: Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.

Abs. 4 alt: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 4 neu: Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 9 wird wie folgt geändert.

Abs. 2 alt: Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz 4 einberufen.

Abs. 2 neu: Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Abs. 4 alt: Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Versand des Einladungsschreibens mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.

Abs. 4 neu: Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlungssysteme bekannt gegebene Adresse versandt wurde. Der Versand des Einladungsschreibens mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.

Abs. 6 zusätzlich neu: Als Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung kann der jeweilige Veranstaltungsort der dritten Runde der Mathematikolympiade eines Jahres gewählt werden.

§ 10 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 alt: Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend ist. . . .

Abs. 1 neu: Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens zehn Prozent der natürlichen Mitglieder des Vereins übersteigt. . . .

Abs. 2 alt: In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Abs. 2 neu: In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Briefwahl oder postalische Abstimmung ist nicht möglich.

Abs. 4 alt: Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Abs. 4 neu: Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem vom Plenum bestimmten Protokollanten ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Abs. 6 alt: Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

Abs. 6 neu: Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- (a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (b) Ausschluss eines Mitgliedes,
- (c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
- (d) Satzungsänderungen.

Abs. 7 alt: Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- (a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (b) Ausschluss eines Mitgliedes,
- (c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
- (d) Satzungsänderungen.

Abs. 7 neu: Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 8 alt: Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Abs. 8 neu: Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

Abs. 9 alt: Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 9 neu: Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 (f) alt: dem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ernannten Leiter des Landeswettbewerbs Mathematik Bayern, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) genannten Personen,

Abs. 1 (f) neu: dem vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannten Leiter des Landeswettbewerbs Mathematik Bayern, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) genannten Personen,

Abs. 2 alt: Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jedes dieser Mitglieder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Abs. 2 neu: Von den in Absatz 1 genannten Posten sind nur die Personen unter (a) bis (d) jeweils einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB; das Vertretungsrecht der weiteren Posten ist im Innen- und Außenverhältnis ausgeschlossen.

Abs. 3 alt: Die Mitglieder des Vorstands in Abs. 1 (a)–(e) werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3 neu: Die Mitglieder des Vorstandes in Absatz 1 (a) bis (e) werden in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Juli, der auf die Wahl folgt, jedoch spätestens 6 Monate nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über den Beginn und Dauer der Amtszeit treffen, diese darf jedoch eine Dauer von 2,5 Jahren nicht überschreiten.

Findet die mit der Neuwahl befasste Mitgliederversammlung erst nach Ende der zweijährigen Amtszeit statt, so bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 6 alt: Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Abs. 6 neu: Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Abs. 7 alt: Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Abs. 7 neu: Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 12 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 alt: Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Abs. 1 neu: Vorstandssitzungen werden mit rechtzeitiger Einladung vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Abs. 3 alt: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei

Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Abs. 3 neu: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Abs. 5 alt: Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Abs. 5 neu: Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Abs. 6 alt: Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.

Abs. 6 neu: Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.

§ 13 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 alt: Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt. Über die Verlängerung von Beiratsmandaten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abs. 1 neu: Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt. Über die Verlängerung von Beiratsmandaten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wiederberufung durch den Vorstand ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 14 wird gestrichen

§ 15 wird wie folgt geändert.

Abs. 2 alt: Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.

Abs. 2 neu: Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr zu zahlen.

Abs. 3 zusätzlich neu: Die Erstattung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 16 wird wie folgt geändert.

Abs. 2 alt: Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.

Abs. 2 neu: Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf vier Jahre am Stück nicht überschreiten.

Abs. 3 alt: Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so muss er einen Ersatzkassenprüfer benennen.

Abs. 3 neu: Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.

Abs. 4 alt: Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.

Abs. 4 neu: Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Abs. 5 alt: Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Abs. 5 wird neu gestrichen.

§ 17 wird wie folgt geändert.

Abs. 1 alt: Der Verein kann Verbände oder Vereine, die im Wesentlichen die gleichen Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

Abs. 1 neu: Der Verein kann Verbände oder Vereine, die im Wesentlichen die gleichen Zwecke nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§ 20 wird gestrichen

Satzung

Mathematik-Olympiade in Bayern e. V.

(20.02.2015, Änderungen ggü. Satzung vom 22.02.2013)

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

alt: Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- (a) Einem Vorsitzenden,
- (b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Schatzmeister,
- (e) bis zu drei Beisitzern.

neu: Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern:

- (a) Dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schriftführer,
- (d) dem Schatzmeister,
- (e) bis zu drei Beisitzern,
- (f) dem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ernannten Leiter des Landeswettbewerbs Mathematik Bayern, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) gewählten Personen,
- (g) dem von den unter (a) bis (f) genannten Vorstandsmitgliedern zu berufenden Landesbeauftragten Bayern der Deutschen Mathematik-Olympiade, sofern nicht bereits unter den in (a) bis (e) gewählten Personen.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

alt: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

neu: Die Mitglieder des Vorstandes in Abs. 1 (a)–(e) werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Satzung

Mathematik-Olympiade in Bayern e. V.

(22.02.2013, Änderungen ggü. Gründungssatzung vom 22.02.2013)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

alt: Zweck des Vereins ist die Förderung von mathematisch interessierten und talentierten Schülern und Studenten im Freistaat Bayern.

neu: Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere von mathematisch interessierten und talentierten Schülern und Studenten im Freistaat Bayern.

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

alt: Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

neu: Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

alt: Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder in geheimer Wahl gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

neu: Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder in geheimer Wahl gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

alt: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Verein Mathematik-Olympiaden e.V., der es dann im Sinne dieser Satzung nach §2 zu verwenden hat.

neu: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mathematik-Olympiaden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.